

1 **Antrag 2: LKs an der ganzen Bergstraße ermöglichen!**

2 Datum: 05.05.2021

3 Antragssteller: Mika Hoffmann (KSR-Deli und stellv. KSSP), AKG Bensheim; Otto Tiemann (KSR-Deli
4 und Beisitzer im KSV-Vorstand), Goethe-Gymnasium Bensheim; Liam Rothenheber (KSSP), KKS
5 Bensheim

6

7 **Der Kreisschülerrat Bergstraße möge beschließen:**

8 Der KSR spricht sich dafür aus, die Möglichkeit, einen Leistungskurs im Fach Sport einzurichten, im
9 Raum Bensheim nicht auf das AKG zu begrenzen, wie das bisher in der Praxis der Fall ist. Stattdessen
10 fordert er dazu auf, den Schulen die Einrichtung entsprechender LKs zu gewähren, wenn andere
11 formale Bedingungen erfüllt werden. Darauf soll der KSV-Vorstand in Gesprächen mit dem
12 Staatlichen Schulamt verweisen und hinwirken.

13

14 **Begründung:**

15 Gemäß §13, Abs. 4 der OAVO [1] kann ein Leistungskurs im Fach Sport „mit Genehmigung der
16 Schulaufsichtsbehörde“ eingerichtet werden. Ein entsprechender Antrag der GSS Bensheim ist am
17 10.06.2020 vom zuständigen Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den
18 Odenwaldkreis abgelehnt worden, u.a. mit der Begründung, das Sport-Leistungskurs-Angebot in
19 Bensheim sei auf das Alte Kurfürstliche Gymnasium (AKG) beschränkt, da dieses als künftige
20 „Partnerschule des Leistungssports“ ein Alleinstellungsmerkmal besitze.

21 Diese Begründung erscheint uns allerdings als unzureichend. Immerhin ist kaum ersichtlich, weshalb
22 ein*e angehende*r Leistungssportler*in in Zukunft statt auf das AKG auf eine andere Bensheimer
23 Schule gehen sollte, nur weil es dort möglicherweise auch einen Sport-LK geben könnte, wenn das
24 AKG gleichzeitig weiterhin durch sein vielfältiges weiteres Angebot im Bereich Sport bekannt ist. Die
25 Notwendigkeit des „Alleinstellungsmerkmals“ erschließt sich uns also nicht, da sich eine befürchtete
26 Konkurrenzsituation aus unserer Sicht nicht ergibt. Mitglieder des KSV-Vorstands haben bereits
27 einige Gespräche, u.a. mit den betroffenen Schulleitungen, geführt, die mit zu dieser Sicht der Dinge
28 geführt haben.

29 Im Gegenteil sehen wir die Entscheidung für und gegen die Einrichtung bestimmter Leistungskurse
30 vornehmlich als Angelegenheit der Akteur*innen vor Ort, also insbesondere der Schulleitung und der
31 Schüler*innen der betroffenen Schule. Ein möglichst breites Angebot anwählbarer Leistungskurse
32 liegt dabei im Interesse aller Schüler*innen.

33 Wir setzen uns daher schulübergreifend dafür ein, das Angebot an Sport-Leistungskursen in
34 Bensheim nicht künstlich zu begrenzen, sofern weitere formale Bedingungen für die Einrichtung
35 eines solchen LKs jeweils erfüllt werden.

36

37 Nachweise:

38 [1]: nachzulesen unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr->
39 [Ost_AbiVHErahmen](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Ost_AbiVHErahmen)